



Einwohnergemeinde Biglen

Richtlinien über die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen

18. Oktober 2016

011.401.77

	<p><u>Artikel 1</u></p>
<i>Gegenstand</i>	<p>Diese Richtlinien bilden die Grundlagen für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen.</p>
	<p><u>Artikel 2</u></p>
<i>Geltungsbereich</i>	<p>Die Richtlinien für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen beschränken sich auf das Gemeindegebiet von Biglen.</p>
	<p><u>Artikel 3</u></p>
<i>Ziele und Grundlagen</i>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde Biglen strebt in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton den Erhalt naturnaher Flächen und Objekte an und fördert Massnahmen zur ökologischen und ästhetischen Aufwertung der Landschaft, insbesondere im Interesse der Arten- und Lebensraumvielfalt sowie des Boden- und Gewässerschutzes.</p> <p>² Grundlage für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen bilden die Vernetzungsprojekte 2017+ der Region Mittelland.</p>
	<p><u>Artikel 4</u></p>
<i>Beitragsvoraussetzung / -berechtigung</i>	<p>Voraussetzung für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen bildet die Berechtigung eines Bewirtschafters für einen Zusatzbeitrag für ökologische Ausgleichsflächen des Bundes (Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013).</p>
	<p><u>Artikel 5</u></p>
<i>Beitrag</i>	<p>Die Einwohnergemeinde Biglen bezahlt in Ergänzung zu den Beiträgen des Bundes für die Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen zusätzlich Fr. 3.— pro beitragsberechtigter Are / pro Baum.</p>
	<p><u>Artikel 6</u></p>
<i>Verfahren</i>	<p>¹ Die Bewirtschaftler von ökologischen Ausgleichsmassnahmen müssen bis zum Stichtag für die Agrardatenerhebung ein schriftliches Gesuch für einen freiwilligen Gemeindebeitrag an den Erhebungsstellenleiter einreichen.</p> <p>² Der Erhebungsstellenleiter bestätigt, dass die Flächen und Objekte nach der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes beitragsberechtigt sind (Neue Bewirtschaftungsanforderungen – Anhang 1).</p>

³ Beitragsgesuche, welche nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden nicht berücksichtigt.

Artikel 7

Auszahlung

Die freiwilligen Gemeindebeiträge für ökologische Ausgleichsmassnahmen werden spätestens im Dezember ausgerichtet.

Artikel 8

Inkrafttreten

¹ Die Richtlinien für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Sie heben die Richtlinien vom 29. Juni 2005 sowie allfällige weitere widersprechende Vorschriften auf.

Der Gemeinderat hat die Richtlinien für die Ausrichtung von freiwilligen Gemeindebeiträgen für ökologische Ausgleichsmassnahmen am 18. Oktober 2016 erlassen.

GEMEINDERAT BIGLEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

P. Habegger

F. Zürcher